

Paul Breuer (ABB)
St.-Georg-Straße 20
53332 Bornheim-Widdig

Mobil: 0151 – 722 11 101
bornheimer123@yahoo.de
www.aktivebuergerbornheim.de

Paul Breuer St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 11. Januar 2018

-

Betr.: Kleine Anfrage nach §19.1 der Geschäftsordnung des Rates

Bezug: Reiterhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05.12.2017 haben Sie eine Kleine Anfrage des CDU-Ratsmitgliedes Bernhard Strauff vom 29.11.2017 zur Reitanlage am Brombeerweg beantwortet. Ihr Antwortschreiben wurde allen Ratsmitgliedern mit E-Mail vom 07.12.2017 zugeleitet.

Ihr Antwortschreiben wirft Zweifel auf, ob die Stadt als Bauaufsichtsbehörde in diesem sensiblen und gerade auch in rechtlicher Hinsicht sicher nicht einfachem Fall die ihr als zuständiger Bauaufsichtsbehörde obliegenden Aufgaben sachgerecht erfüllt.

Zur weiteren Klärung bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann genau hat der Bauherr einen Antrag auf vorzeitige Inbenutzungsnahme gestellt? Was sind die wesentlichen Gründe für diesen Antrag?
2. Einem solchen Antrag soll nach § 82 Abs. 8 BauO NRW nur entsprochen werden, wenn keine Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:
 - a. Kann anstelle eines grundsätzlich im Regelfall geforderten Anschlusses an die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Wasserversorgung, insbesondere mit Lösch- und Trinkwasser, durch die nunmehr vorgesehene Zisterne mit einer Trinkwasserherstellungsanlage überhaupt gesichert werden?
 - b. Wurde insoweit eine umfassende Prüfung, vor allem in technischer Hinsicht, durchgeführt? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?
3. Ist der Verwaltung bekannt, dass bereits in jüngster Vergangenheit nach starken Regenfällen wiederholt Gülle aus der Betondunglage ausgetreten und ins Erdreich gelangt ist? Kann dieser Gefahr überhaupt in anderer Weise als durch eine Überdachung, wie sie in der Baugenehmigung gefordert wird, wirksam begegnet werden?

4. Die Baugenehmigung wurde für einen „Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft“ erteilt, und zwar auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Danach sind u. A. Vorhaben nur dann privilegiert und genehmigungsfähig, wenn „sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen“. Wie vereinbart sich damit die Durchführung von Reiterferien? Liegt darin nicht eine mit der Baugenehmigung nicht vereinbare Teilnutzungsänderung im Sinne von § 61 Abs. 1 BauO NRW, deren Abstimmung sehr wohl zu den Aufgaben der Bauaufsicht gehört?

Mit freundlichen Grüßen

(Paul Breuer)